



Freie Universität Berlin, Fachbereich Rechtswissenschaft
Van't-Hoff-Straße 8, 14195 Berlin

Freie Universität Berlin

**Fachbereich Rechtswissenschaft
Wissenschaftliche Einrichtung**

Strafrecht (WE 02)

Arbeitsbereich Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschafts- und Umweltstrafrecht

Univ.-Prof. Dr. Klaus Rogall

Van't-Hoff-Straße 8
14195 Berlin

Telefon 030-8385-4063

Fax 030-8385-3887

e-Mail: lehrstuhlogall@rewiss.fu-berlin.de

persönlich: krogall@zedat.fu-berlin.de

Bearbeiter-Zeichen:

Berlin, den 17.06.2003

Grundkurs Strafrecht I

Leitsätze zur objektiven Zurechnung

Lit.: Müller, Die Bedeutung des Kausalzusammenhangs im Straf- und Schadensersatzrecht, 1912; Larenz, Hegels Zurechnungslehre und der Begriff der objektiven Zurechnung, 1926; Honig, Kausalität und objektive Zurechnung, Festgabe für Frank Bd. I, 1930, 174; Engisch, Die Kausalität als Merkmal der strafrechtlichen Tatbestände, 1931; Roxin, Pflichtwidrigkeit und Erfolg bei fahrlässigen Delikten, ZStW 74 (1962), 411; ders., Gedanken zur Problematik der Zurechnung, Festschrift für Honig, 1970, 131; Schaffstein, Die Risikohöherhöhung als objektives Zurechnungsprinzip, Festschrift für Honig, 1970, 169; Roxin, Zum Schutzzweck der Norm bei fahrlässigen Delikten, Festschrift für Gallas, 1973, 241; Krümpelmann, Schutzzweck und Schutzreflex der Sorgfaltspflicht, Festschrift für Bockelmann, 1979, 561; Armin Kaufmann, Objektive Zurechnung beim Vorsatzdelikt?, Festschrift für Jescheck Bd. I, 1985, 251; Arthur Kaufmann, Kritisches zur Risikoerhöhungstheorie, Festschrift für Jescheck Bd. I, 1985, 273; Krümpelmann, Die normative Korrespondenz zwischen Verhalten und Erfolg bei den fahrlässigen Verletzungsdelikten, Festschrift für Jescheck Bd. I, 1985, 313; Jakobs, Risikokonkurrenz – Schadensverlauf und Verlaufshypothese im Strafrecht, Festschrift für Lackner, 1987, 53; Frisch, Tatbestandsmäßiges Verhalten und Zurechnung des Erfolges, 1988; Bustos Ramirez, Die objektive Zurechnung. Methodologische und systematische Fragen, Gedächtnisschrift für Armin Kaufmann, 1989, 213; Otto, Die objektive Zurechnung eines Erfolges im Strafrecht, Jura 1992, 90; Reyes, Theoretische Grundlagen der objektiven Zurechnung, ZStW 105 (1993), 108; Erb, Die Zurechnung von Erfolgen im Strafrecht, JuS 1994, 449; Hassemer, Person, Welt und Verantwortlichkeit. Prolegomena einer Lehre von der Zurechnung im Strafrecht, Festschrift für Bemann, 1997, 175; Puppe, Die adäquate Kausalität und der Schutzzweck der Sorgfaltnorm, Festschrift für Bemann, 1997, 227; dies., Die Lehre von der objektiven Zurechnung, Jura 1997, 408, 513, 624; Jura 1998, 21; Hirsch, Zur Lehre von der objektiven Zurechnung, Festschrift für Lenckner, 1998, 119; Otto, Kausalität und Zurechnung, Festschrift für E. A. Wolff, 1998, 395; Jakobs, Bemerkungen zur objektiven Zurechnung, Festschrift für Hirsch, 1999, 45; Köhler, Der Begriff der Zurechnung, Festschrift für Hirsch, 1999, 65; Schünemann, Über die objektive

Zurechnung, GA 1999, 207; *Puppe*, Die Erfolgszurechnung im Strafrecht, 2000; *Frisch*, Faszinierendes, Berechtigtes und Problematisches der Lehre von der objektiven Zurechnung des Erfolgs, Festschrift für Roxin, 2001, 213; *Gómez Rivero*, Zeitliche Dimension und objektive Zurechnung, GA 2001, 283; *Hellmann*, Einverständliche Fremdgefährdung und objektive Zurechnung, Festschrift für Roxin, 2001, 271; *Puppe*, Brauchen wir eine Risikoerhöhungstheorie?, Festschrift für Roxin, 2001, 287; *Seher*, Die objektive Zurechnung und ihre Darstellung im strafrechtlichen Gutachten, Jura 2001, 814; *Arzt*, Über die subjektive Seite der objektiven Zurechnung, Gedächtnisschrift für Schlüchter, 2002, 163; *Rabe von Kühlewein*, Strafrechtliche Haftung bei vorsätzlichen Straftaten anderer, JZ 2003, 1139; *Hübner*, Die Entwicklung der objektiven Zurechnung, 2003.

Im Strafrecht besteht die **objektive Zurechnung** in der (normativen) tadelnden Zuschreibung von Verantwortung für einen strafrechtlich relevanten Erfolg. Damit korrespondiert die Sichtweise der Systemtheorie, welche die Zurechnung als einen „strukturgenerierenden Mechanismus“ definiert, „der kommunikative Anschlußfähigkeit in prinzipiell unterdeterminierten sozialen Situationen sichert.“¹ Zurechnung bedeutet, daß „bestimmte Eigenschaften einem Beobachtungsobjekt nicht qua Natur oder a priori zukommen, sondern erst von einem externen Beobachter zugeschrieben werden. Eine Zurechnung ist immer eine Selektion, die von einem bestimmten Standpunkt aus vorgenommen wird und daher auch anders ausfallen könnte.“² Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang an das 1. Theorem von *Humberto Maturana*: „Alles was gesagt wird, wird von einem Beobachter gesagt.“³

Es darf nicht übersehen werden, daß bereits die **Handlung** in systemtheoretischer Sicht nicht als bloße Aktivität eines (psychischen) Systems, sondern als Zurechnung eines Verhaltens auf ein System begriffen werden muß. „Handeln“ ist „keine Eigenschaft des Verhaltens, sondern die Zurechnung eines Beobachters, die auch anders erfolgen könnte. Sie ist in der Regel sozial konditioniert.“⁴ Im Strafrecht wird „Handlung“ nach Auffassung der modernen Doktrin überwiegend als **fehlerhafter**, die rechtliche Sollensordnung negierender „**Sinnsausdruck**“⁵ interpretiert. Die Handlung wird also, insoweit sie als Sinnsausdruck erscheint, dem (psychischen) System – der Person – zugerechnet. Die Zurechnung eines Erfolges geschieht dagegen zur Handlung⁶ und damit freilich mittelbar auch zur Person.

Bisher hatten wir geglaubt, innerhalb dieses normativen Zurechnungs-Szenarios in der **Kausalität** eine Insel des Naturalismus zu finden. Doch ist auch dieser Glaube brüchig geworden. Für die Systemtheorie liegt Kausalität vor, „wenn ein Beobachter (zufällige) Ereignisse als durch (zufällige) Ereignisse in einer nicht zufälligen Weise bedingt betrachtet.“⁷ Doch ist auch hier die „Verbindung bestimmter Ereignisse mit bestimmten Ursachen, Schul-

1 Dazu und zum Folgenden *Bardmann/Lamprecht*, Systemtheorie verstehen. Eine multimediale Einführung in systemisches Denken, 1999, Stichwort: Zurechnung.

2 *Bardmann/Lamprecht* aaO.

3 Vgl. hierzu näher *Jensen*, Erkenntnis – Konstruktivismus – Systemtheorie, 1999. Zum Konstruktivismus neuestens auch *Strauch*, Wie wirklich sehen wir die Wirklichkeit? Vom Nutzen des Radikalen Konstruktivismus für die juristische Theorie und Praxis, JZ 2000, 1020 ff.

4 *Bardmann/Lamprecht* aaO., Stichwort: Handlung: „Wenn also ein Verhalten beobachtet wird, taucht sogleich die Frage auf, ob dessen Ursache dem System oder seiner Umwelt zugewiesen werden soll. Was als Handlung aufgefaßt wird, ist damit immer die Entscheidung eines Beobachters.“

5 Zum „Sinn“ als „Ordnungsform der Welt“ näher *Wilke*, Systemtheorie I: Grundlagen, 6. Aufl. 2000.

6 Vgl. dazu *Schünemann* GA 1999, 207 ff., 218.

7 *Bardmann/Lamprecht* aaO., Stichwort: Kausalität.

digen oder Auslösern kein Phänomen der Welt, sondern ein Phänomen der Beobachtung.“⁸ Niklas Luhmann sagt dazu: „Nach jahrzehntelangen Forschungen über Kausalattributionen und Wahrnehmung kausaler Beziehungen kann man nicht mehr davon ausgehen, daß Beziehungen zwischen Ursachen und Wirkungen objektive Sachverhalte der Welt seien, über die dann wahre oder unwahre Urteile möglich sind.“⁹ Aber: „Auch wenn jeder Kausalität eine Attribution zugrunde liegt¹⁰, sie also kontingent konstruiert ist, bedeutet (dies) nicht, daß Kausalität verzichtbar wäre. Kausalität ist eine notwendige Notlösung.“¹¹

Dies alles sollte man bedenken, wenn man die nachfolgenden „Leitsätze zur objektiven Zurechnung“ betrachtet.

In einer formelhaften Wendung lautet der die objektive Zurechnung beschreibende Rechtssatz wie folgt:

„Objektiv zurechenbar ist ein durch menschliches Verhalten verursachter Unrechtserfolg nur dann, wenn dieses Verhalten eine rechtliche mißbilligte Gefahr des Erfolgseintritts geschaffen und diese Gefahr sich auch tatsächlich in dem konkreten erfolgsverursachenden Geschehen realisiert hat.“¹²

Anstelle des in der Formel enthaltenen Begriffs „Gefahr“ wird in der Literatur häufig auch der Begriff „**Risiko**“¹³ verwendet. Es handelt sich dabei aber wohl um keine sachliche Differenz, sondern lediglich um eine unterschiedliche Perspektive.¹⁴ Vorzugswürdig erscheint allerdings der Begriff „Risiko“.¹⁵

Für die objektive Zurechnung gelten damit die folgenden Grundsätze:

1. Die Zurechnung von Erfolgen im Strafrecht setzt auf einer ersten Prüfungsstufe voraus, daß ein *Kausalnexus* zwischen dem Verhalten des Täters und dem Erfolg besteht (*empirische Seite der Erfolgszurechnung*). Das, was der Täter nach den jeweils gültigen Kausalgesetzen nicht verursacht hat, kann ihm auch nicht zugerechnet werden. Insofern sind wir an den Stand der Welterkenntnis gebunden.

8 Bardmann/Lamprecht aaO., wie zuvor.

9 Luhmann, Die operative Geschlossenheit psychischer und sozialer Systeme, in: ders., Soziologische Aufklärung, Bd. 6, 1995, passim.

10 Kausalität wird somit in der wissenschaftlichen und/oder gesellschaftlichen Kommunikation erzeugt. Beispiele dafür sind die Diskurse über die Ursachen des Rinderwahns oder die Erwärmung der Erdatmosphäre. Vgl. in diesem Zusammenhang auch Rogall, Legenden und Skripts – Zur Lage des Umweltstrafrechts, ZfU 1997, 35 ff.

11 Bardmann/Lamprecht aaO., Stichwort: Kausalität.

12 Beispielhaft dafür SK/StGB-Rudolphi, 26. Lfg. 1997, Vor § 1 Rdn. 57.

13 „Als Risiko bezeichnen wir eine mit einer Handlung einhergehende Schadenswahrscheinlichkeit (bei gleichzeitiger Nutzenerwartung). Im Risiko wird die Möglichkeit von Schäden kalkuliert und mit Blick auf den möglichen Nutzen akzeptiert“; vgl. dazu Bardmann/Lamprecht aaO., Stichwort: Risiko/Gefahr.

14 Vgl. Bardmann/Lamprecht aaO., Stichwort: Risiko/Gefahr: „Die Unterscheidung von Risiko und Gefahr drückt aus, daß ein identischer Sachverhalt für unterschiedliche Beobachter Unterschiedliches bedeuten kann. Der Unterscheidung liegen unterschiedliche Zurechnungen zugrunde: Risiken werden intern, d.h. auf eigene Entscheidungen, Gefahren extern, d.h. auf fremde Entscheidungen zugerechnet.“

15 Und zwar deshalb, weil zum Ausdruck gebracht wird, daß Unsicherheiten im Zusammenhang mit Handlungen (Handlungsmöglichkeiten) bestehen.

2. Die danach erforderliche Kausalbeziehung zwischen Handlung und Erfolg sollte richtigerweise nach der *Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung* erfolgen. Es geht nicht (mit der Äquivalenztheorie) um Erwägungen zu der Frage, was dem zu schützenden Rechtsgut sonst noch hätte zustoßen können, sondern allein darum, was aus der Handlung des Täters geworden ist.¹⁶ Allerdings ist auch die Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung Gefangener der Weiterkenntnis: ohne allgemeines Kausalgesetz keine konkrete Kausalität.
3. Nach Feststellung der erforderlichen Kausalbeziehung ist in einem zweiten Prüfungsschritt zu ermitteln, ob der Erfolg dem Täter auch bei wertender Betrachtung zuzuschreiben ist (*normative Seite der Erfolgszurechnung*). Die Notwendigkeit einer solchen wertenden Betrachtungsweise ergibt sich daraus, daß reine Kausalbeziehungen keinen Schluß auf das Entstehenmüssen für einen Erfolg zulassen.¹⁷ Da in einem Erfolg regelmäßig vielfache Ursachen wirksam werden (z.B. Verhalten des Täters, Verhalten des Opfers oder Dritter, Zufall oder Unglück), bleibt für die strafrechtliche Verantwortlichkeit zu klären, welche dieser Ursachen nach den Maßstäben des Rechts als haftungsbegründend einzustufen ist. Hierfür bedarf es der Entwicklung von Kriterien, die in wissenschaftlich nachprüfbarer Weise die Produktion von redundanten und in sich stimmigen Problemlösungen ermöglichen.
4. Die *Lehre von der objektiven Zurechnung*, die inzwischen auch in der Rechtsprechung Beachtung findet, hat derartige Kriterien entwickelt. Sie geht davon aus, daß eine einheitliche Problemlösung im Vorsatz- wie im Fahrlässigkeitsbereich ebenso zulässig wie geboten ist. Sie bietet damit eine universelle Entscheidungshilfe. In den Einzelheiten sind freilich noch viele Fragen ungeklärt und bedürfen weiterer Untersuchung.¹⁸ Auch sind die Vertreter der Lehre von der objektiven Zurechnung keineswegs in allen Punkten einig. Dies ändert aber nichts daran, daß diese Lehre als zutreffender Ansatz bezeichnet werden muß.
5. Die objektive Zurechnung eines Erfolges setzt – wie bereits erwähnt – voraus, daß der Täter mit seinem unerlaubt riskanten Verhalten ein unerlaubtes Risiko gesetzt hat (*Risikoschaffung*) und daß sich das von ihm unerlaubt gesetzte Risiko auch im Erfolg verwirklicht hat (*Risikoverwirklichung*). Das so beschriebene Prüfungsprogramm ist freilich alles andere als selbsterklärend. Es wirft im Gegenteil Fragen auf, die namentlich die Verwirklichung des unerlaubten Risikos und ihr Verhältnis zu dem riskanten Verhalten betreffen. Unklar ist vor allem, ob der Zusammenhang zwischen Risikoschaffung und Risikorealisierung rein empirisch kausal und/oder normativ zu verstehen ist.¹⁹
6. Als gesichert kann gelten, daß ein strafrechtlich relevantes Verhalten nur vorliegt, wenn der Täter bei seinem Verhalten das „*erlaubte Risiko*“ (die allgemeine Handlungsfreiheit) überschritten und sich damit im Ergebnis *unerlaubt* verhalten hat. Hierfür ge-

16 Zur Vorzugswürdigkeit der Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung *Puppe*, Festschrift für Roxin, 2001, 287, 292 f.

17 Die strafrechtlichen Verhaltensnormen stellen keine reinen Verursachungsverbote auf. Derartige Verbote wären mangels Praktikierbarkeit auch vollkommen sinnlos.

18 Näher dazu *Frisch*, Festschrift für Roxin, 2001, 213 ff.; *Schünemann* GA 1999, 207 ff.

19 Näher dazu *Hübner*, Die Entwicklung der objektiven Zurechnung, 2003; vgl. dazu auch den Leitsatz Nr. 7.

nügt der Verstoß gegen eine Verbotsnorm oder gegen rechtliche Standards, die anerkanntermaßen Beachtung verlangen. Die Prüfung der Rechtswidrigkeit des Verhaltens wird damit nicht vorweggenommen; die Inkaufnahme unerlaubter Risiken, die auf eigenem Verhalten beruhen, kann im Einzelfall ausnahmsweise erlaubt sein, wenn ein Rechtfertigungsgrund eingreift.²⁰ Die Feststellung der Unstatthaftigkeit eines Verhaltens mag im Einzelfall schwierige Fragen aufwerfen. Das gilt insbesondere dann, wenn außerstaatliche Instanzen für die Generierung von Verhaltensstandards verantwortlich zeichnen.

7. Das unerlaubt riskante Verhalten führt nach h.M. zu einer strafrechtlichen Haftung für den Erfolg aber nur unter der *weiteren Voraussetzung*, daß sich dieses Verhalten auch im Erfolg realisiert. Der danach erforderliche sog. *Risikozusammenhang* ist *normativ* zu interpretieren. Es kommt daher darauf an, an dieser Stelle Aspekte des *Schutzzwecks der Norm*, der *Risikobewertung* und der *Verantwortung für ein Risiko* zu benennen und in wertender Betrachtung zu verarbeiten. Das am Ende der strafrechtlichen Betrachtung stehende Urteil ist ein Zurechnungsurteil, das die Zuständigkeit für ein Risiko und seine Realisierung im Erfolg einer bestimmten Person (dem Täter) zuweist.
8. Die relative Unbestimmtheit von Zurechnungsurteilen ist im Ergebnis methodisch unbedenklich. Sie läßt sich durch die Bildung von anerkannten Fallkategorien mildern. Insoweit gilt nach dem heutigen Stand der Erkenntnis folgendes:
 - a) Wer das Risiko des Erfolgseintritts vermindert, haftet grundsätzlich nicht (*Risikominderung*). Beispiel: A lenkt den Stich des Messerattentäters so ab, daß das Opfer des Anschlags nicht getötet, sondern nur verletzt wird.
 - b) Wer sich innerhalb eines identischen Risikos bewegt, haftet nicht, wenn er sich auf Variationen innerhalb eines *identisch gebliebenen* Risikos beschränkt (*Risikovariation*). Beispiel: „Bananenschalenfall“.²¹ Das gilt sinngemäß für alle Fälle, in denen der Täter die Lage des Rechtsguts nicht verschlechtert. Die strafrechtlichen Normen sind nämlich als *Verschlechterungsverbote* zu interpretieren.
 - c) Bei sog. *hypothetischen Kausalverläufen* kann sich der Täter auf einen bereits angelegten schädlichen Verlauf nicht in allen Fällen berufen. Vielfach ist einem Gut ja auch garantiert, in der Zeitdimension Bestand zu haben.²² Insbesondere kann er nicht auf bereitstehende Ersatztäter verweisen, die ihrerseits bereit sind, das Gut zu schädigen.²³ Anderenfalls würde diesem Gut eine normative Garantie genommen.
 - d) Bei der (fahrlässigen) *Ermöglichung fremder Vorsatztaten* ist eine Haftung für die Tat des voll verantwortlich (vorsätzlich) handelnden Dritten nicht grundsätzlich

20 Vgl. dazu *Stratenwerth*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 2000, § 8 Rdn. 26 ff.

21 *Arzt* JA 1978, 557.

22 So dürfte auf einem sinkenden Schiff niemand einen anderen mit der Begründung umbringen, dessen Tod stehe ohnehin unmittelbar bevor. Das hängt damit zusammen, daß die Norm eine Verkürzung der Lebensspanne untersagt.

23 Vgl. auch *Puppe*, Strafrecht Allgemeiner Teil im Spiegel der Rechtsprechung, Bd. 1, 2002, § 8 Rdn. 2: „Die Voraussetzungen objektiver Zurechnung sind so zu bestimmen, daß niemand sich mit dem Verschulden eines anderen entlasten kann.“

ausgeschlossen. Ein *Regreßverbot* gilt insoweit *nicht*. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Haftung des Verursachers in Betracht kommt, ist aber noch nicht befriedigend geklärt.²⁴ Bei der Beantwortung dieser Frage spielt der Vertrauensgrundsatz und Erwägungen zur Abgrenzung von Verantwortungsbereichen eine entscheidende Rolle.

- e) Besondere Bedeutung haben in der letzten Zeit Fälle erlangt, in denen Personen andere bei der Begehung vorsätzlicher Straftaten durch „*berufstypisches*“ oder „*neutrales Alltagsverhalten*“ unterstützt haben. Ein Beispiel dafür war die bankübliche Anlagenberatung für Kunden, die mehr oder weniger offensichtlich darauf aus waren, ihr Geld fernab der Steuer im Ausland zu plazieren.²⁵ Die Behandlung dieser Fälle ist äußerst problematisch²⁶ und wirft im Verhältnis zur Fallgruppe d) durchaus vergleichbare Probleme (Abgrenzung der Verantwortungsbereiche) auf.²⁷
- f) Lehnt das *Opfer* einer Straftat es ab, die Folgen der Tat schadensmäßig in Grenzen zu halten, so darf dies jedenfalls dann nicht zu Lasten des Täters gehen, wenn das Opfer eine Obliegenheit zur Schadensminderung verletzt²⁸ und dadurch seine freie Entscheidung zum Ausdruck bringt, „welchen Gefahren es sich aussetzt und wie es sich davor schützt.“²⁹ Wann das jeweils der Fall ist, bedarf jedoch genauer Prüfung im Einzelfall. So kann z.B. die Ablehnung einer Operation nicht stets als *Obliegenheitsverletzung* betrachtet werden.
- g) Eine Haftung für sog. *Schockschäden* bei Dritten ist strafrechtlich ausgeschlossen (Gesichtspunkt des Schutzzwecks der Norm).
- h) Eine *Haftung des Erstschädigers* für die Folgen eines *nachträglichen pflichtwidrigen Eingreifens Dritter* läßt sich nicht ausnahmslos rechtfertigen. Grundsätzlich findet auch hier der Vertrauensgrundsatz Anwendung. In Sonderheit geht es um die Frage, wann der Verletzte das Drittversagen als allgemeines Lebensrisiko hinzunehmen hat und wann es als mit dem Ausgangsverstoß verbunden betrachtet werden kann (*Risikofortsetzung*). Eine Differenzierung danach, ob das Fehlverhalten des Zweitverursachers in einem Tun oder Unterlassen besteht,³⁰ ist allerdings abzulehnen.³¹
- i) Für *Folgeverletzungen* haftet der Verursacher nach den zuvor (zu h) benannten Grundsätzen. Auch hier geht es wiederum um eine Abgrenzung von allgemeinem Lebensrisiko und ursprünglichem Haftungsrisiko. In Fällen von sog. *Dauerschä-*

24 Wehrle, Fahrlässige Beteiligung am Vorsatzdelikt – Regreßverbot?, 1986; Schumann, Strafrechtliches Handlungsunrecht und das Prinzip der Selbstverantwortung anderer, 1986.

25 BGHSt 46, 107 ff.; Puls, Dagobert Duck und die Luxemburg-Sparer, 2001.

26 Ein didaktisch hervorragender Problemaufriß findet sich bei Hillenkamp, 32 Probleme aus dem Strafrecht Allgemeiner Teil, 10. Aufl. 2001, 28. Problem, S. 170 ff.

27 Vgl. dazu Pilz, Beihilfe zur Steuerhinterziehung durch neutrale Handlungen von Bankmitarbeitern, 2001; Wolff-Reske, Berufsbedingtes Verhalten als Problem mittelbarer Erfolgsverursachung, 1995; Rabe von Kühlewein JZ 2003, 1139 ff. m.w.N.;

28 Vgl. auch § 254 BGB.

29 Puppe, Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. 1, § 8 Rdn. 13.

30 SK/StGB-Rudolphi, Vor § 1 Rdn. 74.

31 Roxin, StrafR AT³, 1997, § 11 Rdn. 115 ff.

den ist eine strafrechtliche Haftung jedoch abzulehnen, weil die Begründung des erhöhten Lebens- und Verletzungsrisikos aufgrund der Bestrafung des Täters wegen der Primärverletzung abgegolten ist.³²

- j) Das *Fördern einer fremden Selbstgefährdung* ist grundsätzlich nicht strafbar (Teilnahme an Selbstverletzung oder Selbstgefährdung).³³ Zu bedenken sind aber Fälle, in denen der Täter Dritte zu gefährlichem Verhalten herausfordert (sog. *Herausforderungsfälle*).³⁴ Grundsätzlich kommt hier durchaus eine Haftung des Verursachers in Frage, jedoch ergibt sich eine Grenze der Haftung aus der Erwägung, daß der Verursacher nicht für jedes unvernünftig übernommenes Risiko einzustehen hat.
- k) Bei der sog. *einverständlichen Fremdgefährdung*³⁵ läßt sich eine Lösung nicht schon über die Rechtsfigur der Einwilligung in Rechtsgutsgefährdungen finden. Derzeit geht man wohl mit Recht davon aus, daß eine einverständliche Fremdgefährdung dann nicht zur Zurechnung führt, wenn sie einer frei verantwortlichen Selbstgefährdung qualitativ entspricht.
- l) Läßt sich nicht ausschließen, daß der tatbestandliche Erfolg möglicherweise auch dann eingetreten wäre, wenn der Täter das erlaubte Risiko nicht überschritten hätte, so ist der Täter gleichwohl strafrechtlich verantwortlich, *wenn feststeht*, daß er mit seinem Verhalten das erlaubte Risiko nicht unerheblich überschritten und das Schadensrisiko für das geschützte Rechtsgut nicht unerheblich erhöht hat.³⁶ Der sog. *Risikoerhöhungslehre*³⁷ ist daher zu folgen. Die Risikoerhöhungslehre ist in nicht-determinierten Bereichen³⁸ zur Vermeidung eines Zurechnungsausfalls praktisch unverzichtbar und verstößt entgegen manchen Stimmen auch nicht gegen den Grundsatz „in dubio pro reo“.³⁹ Der Entscheidung des Gesetzgebers, die Risikoerhöhungslehre im Tatbestand der Aufsichtspflichtverletzung in Betrieben und Unternehmen (vgl. § 130 OWiG) gesetzlich zu vertypen,⁴⁰ ist daher zuzustimmen.

Nachlesen: Roxin, Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. I, 3. Aufl. 1997, § 11 (S. 287-351);
SK/StGB-Rudolphi, 26. Lfg. 1997, Vor § 1 Rdn. 38-81a;
Kühl, Strafrecht Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 2002, § 4;
Stratenwerth, Strafrecht Allgemeiner Teil I, 4. Aufl. 2000, § 8 Rdn. 25 ff.

32 Zur zeitlichen Dimension der objektiven Zurechnung Gómez-Rivero GA 2001, 283 ff.

33 Vgl. BGHSt 32, 262 ff.; zur Fallgruppe Roxin, § 11 Rdn. 91 ff.

34 BGHSt 39, 322 ff.

35 RGSt 57, 172 (Memel-Fall); zum Problem auch Hellmann, Festschrift für Roxin, 2001, 271 ff.

36 BGHSt 11, 1 (Radfahrer-Fall).

37 Roxin, § 11 Rdn. 76 ff.; SK/StGB-Rudolphi, Vor § 1 Rdn. 65 ff.

38 Beispielsfall: BGH GA 1988, 184 (Metastasen-Fall).

39 Puppe, Festschrift für Roxin, 2001, 287 ff.

40 Näher dazu Rogall ZStW 98 (1986), 573 ff.; ders., KK/OWiG, 2. Aufl. 2000, § 130 OWiG Rdn. 97 ff.